



Bottrop, den 29.04.2026

Verein der Freunde und Förderer der
Willy-Brandt-Gesamtschule

Einladung zur erneut einberufenen Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder,

aufgrund dessen, dass die Mitgliederversammlung vom **12.03.2025** nicht beschlussfähig war, laden wir hiermit gemäß § 13 der Satzung zu einer **erneut einberufenen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über dieselben Gegenstände** ein.

Termin: 18. Mai 2026

Ort: Freizeitraum D, WBG

Uhrzeit: 17:00 Uhr

Tagesordnung

1. Formalia
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Wahl der in § 10 genannten 5 Beiratsmitglieder
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Antrag: Neufassung der Satzung des Fördervereins (siehe Anlage 1)

Wichtiger Hinweis zur Beschlussfähigkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mitgliederversammlung gemäß § 13 Satz 3 der Satzung **ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist**, da es sich um eine erneute Einladung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand handelt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung ist als **Anlage 1** beigelegt.
Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind darin kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Daniele Widdermann
(1. Vorsitzende)

Anlage 1 zur Mitgliederversammlung am 18.05.2026

Neufassung der Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Willy-Brandt-Gesamtschule Bottrop e.V.

Die nachfolgende Satzung stellt eine Neufassung der bislang im Vereinsregister eingetragenen Satzung dar.

Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im Text hervorgehoben. Neben inhaltlichen Änderungen wurden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen, insbesondere sprachliche Modernisierungen, Anpassungen an die aktuelle Rechtschreibung sowie Währungsumstellungen (DM auf Euro).

Gegenstand der Beschlussfassung ist die nachfolgende Satzung in ihrer Gesamtheit

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Willy-Brandt-Gesamtschule Bottrop e. V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch Förderung

1. der schulischen Belange (z. B. Sport und Spiel, Laienspiel, Schulchor und -orchester, Schülerbücherei, künstlerisches Gestalten, Arbeitsgemeinschaften),
2. der Schulwanderungen und Studienfahrten,
3. des Schüleraustausches mit dem Ausland,
4. der allgemeinen Verbesserung der Situation an der **Willy-Brandt-Gesamtschule**, Bottrop.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung des Vorstands. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen regelmäßigen

Beitrag zu zahlen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten,
3. Ausschluss.

Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den Vorstand, ein Mitglied auszuschließen.

Ausgeschlossen werden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

bei vereinschädigendem Verhalten. Für den Ausschluss ist die Zustimmung von mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem **stellvertretenden Schatzmeister. (m/w/d)**

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet über Ausgaben, die im Einzelfalle den Betrag von **1.000,- €** nicht überschreiten. Bei Ausgaben, die **1.000,- €** im Einzelfall überschreiten, ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.

§ 8 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 Schatzmeister und Stellvertreter

Der Schatzmeister und **sein Stellvertreter** führen die Vermögensverwaltung und die laufenden Kassengeschäfte. Sie haben der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus

1. einem Vertreter der Schulpflegschaft
2. einem Vertreter der Schulleitung
3. einem Vertreter des Lehrerkollegiums
4. einem Vertreter der SV
5. **bis zu 5 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.**

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zu einer Beiratssitzung zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates ist vom Vorsitzenden innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung einzuberufen. Den Vorsitz bei den Beiratssitzungen führt der Vorstandsvorsitzende. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Beirat und Vorstand können zur Durchführung von Sonderaufgaben Arbeitsgruppen bilden. Der Beirat prüft und empfiehlt dem Vorstand förderungswürdige Projekte und entscheidet durch Zustimmung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von **1.000,- €** übersteigen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten wenigstens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung und alle 2 Jahre zur Mitgliederhauptversammlung zusammen, die im 2. oder 3. Monat des Schuljahres stattfinden. Die Einladungen erfolgen jeweils 2 Wochen vorher schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn von mindestens 20% der Mitglieder ein schriftlicher, begründeter Antrag dazu gestellt wird.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung und der Mitgliederhauptversammlung

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss über die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages

Ordentliche Punkte der Mitgliederhauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der in §10 genannten 5 Beiratsmitglieder
5. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren

Zu den Ziffern 3 bis 5 gilt: Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Sie entscheidet unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Schulträger der **Willy-Brandt-Gesamtschule**, Bottrop, zu übertragen. Das Vermögen darf nur zu den satzungsgemäßen Zwecken und Zielen verwendet werden. Der Vorstand wird zum Liquidator bestellt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung (aktualisierte Form der Gründungssatzung vom 27. Januar 1993) wurde durch die Mitgliederhauptversammlung am **18.05.2026** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§1 Der Verein erhebt Beiträge. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt **12,- €**.

§2 Der Beitrag soll einmal jährlich bargeldlos auf das Vereinskonto entrichtet werden.

§3 Der Beitrag ist fällig:

- beim Eintritt in den Verein,
- zum 1. April eines Kalenderjahres

§4 Zur Erleichterung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird empfohlen, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

§5 Nach einer schriftlichen Mahnung ist der Vorstand berechtigt, bei Nichtzahlung des Beitrags den Ausschluss zu beschließen.

§6 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung für ein Kalenderjahr auszusprechen.